

Extrablatt zum

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis vierteljährlich bei der Expedition und bei allen Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis für die einpaltige Zeile 15 Pf. Inserate werden für die nächstfolgende Nummer tags zuvor bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädcke, Lissa i. P.

Nr. 74a.

Donnerstag, den 14. September

1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziff. II und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Lissa i. P. folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Fett im Sinne dieser Anordnung gelten:

Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg, Speiseöle.

Die Anordnung gilt nicht für das in Hauschlachtungen gewonnene Fett.

§ 2.

Es sind zu unterscheiden: Fettselbstverfórger und Fettverfórgerberechtigte.

§ 3.

Milcherzeuger, welche regelmäßig Milch zum Verkauf bringen, und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milcherzeuger, die in eigenen nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Haushaltungsangehörige sind **Fettselbstverfórger**.

Zu den Selbstverfórger sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt befristet werden, insbesondere auch nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter.

Bei Bemessung der auf den Kopf der Selbstverfórger entfallenden Mengen darf für Kopf und Woche 180 Gramm nicht überschritten werden.

§ 4.

Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind **Verfórgerberechtigte**. Die auf den Kopf der verfórgerberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 90 Gramm wöchentlich festgesetzt.

§ 5.

Weder die Selbstverfórger noch die Verfórgerberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6.

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Molkerei ist jeder milchwirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. an Milchlieferer Butter liefern,
2. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Höhe der hier in Betracht kommenden Buttermengen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 3 und 4.

§ 8.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses ist befugt, Halter von Kühen anzuweisen, ihre Milchproduktion an eine bestimmte Molkerei abzuliefern.

§ 9.

Die Molkereien haben über die an sie gelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an Selbstverfórger oder an die ihnen zugewiesenen Verfórgerberechtigten gelieferte Butter Buch zu führen.

§ 10.

Sämtliche Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, dürfen nur gegen Bezugsschein oder an die von den Magistraten in Lissa, Storchneß, Reifen und Schwettkau eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden. Jede Abgabe, auch jede Schenkung an andere Personen ist verboten.

Ausnahmen darf der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses genehmigen.

Privatbutterlieferungsverträge verlieren ihre Gültigkeit.

§ 11.

Den Bezugsschein stellt in den Städten die Ortsbehörde, in den Landgemeinden und Gutsbezirken die Ortspolizeibehörde aus. Er berechtigt den Inhaber, für sich und seine Haushaltsangehörigen bis zu 90 Gramm Fett für Kopf und Woche von einem bestimmten, namentlich in dem Schein bezeichneten Landwirt zu beziehen.

§ 12.

Den Gemeinden bleibt es überlassen, Fettarten einzuführen. Soweit ihnen Butter vom Kommunalverbande überwiesen wird, sind sie hierzu verpflichtet.

An Inhaber von Bezugsscheinen dürfen keine Fettarten ausgegeben werden.

§ 13.

Die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder Sahne an Molkereien zu liefern ist, ist verboten. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses ist befugt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M., oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 15.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Lissa, den 14. September 1916.

Der Kreis-Ausschuss.
von Kardorff, Vorsitzender.

MISS HINDS



MISS HINDS

111

MISS HINDS